Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Fachsekretariat

Mitteilung

Bern, 25. August 2026

Handhabung der erhaltenen Vergütungen und Abgeltungen für erzeugungsbedingte Netzverstärkungen im regulatorischen Anlagevermögen

1 Ausgangslage

Per 1. Januar 2025 sind neue Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) in Kraft getreten. Diese betreffen u.a. auch Netzverstärkungen sowie die Verstärkung von Anschlussleitungen (vgl. Weisung 8/2025 der ElCom vom 1. Juli 2025 betreffend Netzverstärkungen).

Gemäss Artikel 13*f* Absatz 1 Buchstabe c StromVV müssen die Verteilnetzbetreiber die erhaltenen Vergütungen, Abgeltungen und getätigten Netzverstärkungen jährlich in der Jahresrechnung des Netzes ausweisen. Aufgrund dieser neuen Bestimmung hat die ElCom die minimalen Kriterien in der Jahresrechnung Netz erweitert. Die dazu erlassene neue Weisung 9/2025 gilt erstmals für die Jahresrechnung Netz 2026.

Das Vergütungssystem der erzeugungsbedingten Verstärkungen im Verteilnetz und von Anschlussleitungen sieht neu wie folgt aus:

- Für Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und höher erfolgt die Vergütung auf Antrag des Verteilnetzbetreibers und nach Bewilligung der ElCom (Art. 15*b* Abs. 3 StromVG). Für solche Vergütungen nach Artikel 15*b* Absatz 3 StromVG gilt die Weisung 8/2025 der ElCom vom 1. Juli 2025 betreffend Netzverstärkungen.

- Für Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz erhalten die Verteilnetzbetreiber auf Antrag bei Swissgrid eine pauschale Abgeltung für den generellen Bedarf an Netzverstärkungen, unabhängig von einer effektiven Realisierung (Art. 15*b* Abs. 4 StromVG). Die pauschale Abgeltung beträgt 59 Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung (Art. 13*e* Abs. 2 StromVV).

- Die ElCom muss regeln, wie die Abgeltungen und Vergütungen für Netzverstärkungen nach Artikel 13*e* Absatz 4 StromVV im Anlagevermögen der Netzbetreiber zu behandeln sind (Art. 13*f* Abs. 3 Bst. c StromVV).

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33
info@elcom.admin.ch www.elcom.admin.ch

2 Grundsätze zur Behandlung von Vergütungen und Abgeltungen im regulatorischen Anlagevermögen

2.1 Allgemeine Grundsätze

Für die Behandlung von Vergütungen und Abgeltungen für Netzverstärkungen nach Artikel 15*b* Absätze 3 und 4 StromVG legt die ElCom folgende allgemeine Grundsätze fest:

- Bei der Ausweisung der Vergütungen und Abgeltungen ist die Bruttomethode anzuwenden.
- Bei den Vergütungen nach Artikel 15*b* Absatz 3 StromVG und den Abgeltungen nach Artikel 15*b* Absatz 4 StromVG sind die *erhaltenen* und die *verwendeten* Mittel im regulatorischen Anlagespiegel separat zu führen.
- Die erhaltenen Vergütungen gemäss Artikel 15*b* Absatz 3 StromVG und die erhaltenen Abgeltungen gemäss Artikel 15*b* Absatz 4 StromVG müssen vom regulatorischen Anlagevermögen in Abzug gebracht werden (Passivierung bzw. negative Aktivierung: Art. 13*e* Abs. 4 StromVV; vgl. Erläuternder Bericht zur Revision der StromVV vom 20. November 2024, S. 25: *«Die Verteilnetzbetreiber passivieren die von der nationalen Netzgesellschaft erhaltenen Vergütungszahlungen resp. Abgeltungen mittels negativer Beträge im regulatorischen Anlagevermögen und schreiben diese zusammen mit den Netzverstärkungen über einen vorgegebenen Zeitraum ab. Dies stellt sicher, dass die Netzbetreiber auf den Teil der Investitionen, für welchen sie eine Vergütung resp. Abgeltung erhalten, keinen Ertrag erwirtschaften können.»*)

2.2 Handhabung bei Vergütungen nach Artikel 15*b* Absatz 3 StromVG

Für an das Mittelspannungsnetz und höher angeschlossene Anlagen gelten weiterhin die Grundsätze der Weisung 8/2025.

2.3 Handhabung bei pauschaler Abgeltung nach Artikel 15*b* Absatz 4 StromVG

Für Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz sind die pauschalen Abgeltungen wie folgt zu behandeln:

- Die Abgeltungen sind zweckgebunden. Sie bilden eine Vorfinanzierung für künftige erzeugungsbedingte Netzverstärkungen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz.
- Hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Kosten notwendiger erzeugungsbedingter Netzverstärkungen sowie der Rückbaukosten gelten die Grundsätze der Weisung 8/2025.
- Die im jeweiligen Geschäftsjahr erhaltenen pauschalen Abgeltungen (Basis Vorjahr) sind in das regulatorische Anlagevermögen als Passivposition bzw. negative Aktivposition «Netzverstärkungen» aufzunehmen und als erkennbare Position auszuweisen (Tabelle unten, Spalte A).
- Die in Betrieb genommenen erzeugungsbedingten Netzverstärkungen sind wie bisher im Anlagevermögen aufzunehmen (Tabelle unten, Spalte B). Kosten für die Demontage, den Rückbau, die Entsorgung und für Provisorien dürfen weiterhin nicht als Anschaffungs- und Herstellkosten erfasst werden. Sie gelten als Betriebskosten.
- Der Teilbetrag aus den pauschalen Abgeltungen, der zur Finanzierung einer Netzverstärkung verwendet wurde, ist ab der Inbetriebnahme dieser Netzverstärkung abzuschreiben.
- Die Abschreibedauer richtet sich nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer der für die Netzverstärkung erforderlichen Netzelemente.
- Für die Verzinsung kommt der kalkulatorische Zinssatz des jeweiligen Geschäftsjahres für das im Stromnetz gebundene Kapital (WACC Netz) zur Anwendung.
- Kosten für die Erstellung der Anträge auf pauschale Abgeltungen an Swissgrid gelten nicht als Investitionskosten.
- Betriebskosten für die erzeugungsbedingte Netzverstärkung dürfen nicht ins regulatorische Anlagevermögen aufgenommen werden.

- Die Differenz zwischen den in einem Geschäftsjahr erhaltenen pauschalen Abgeltungen (Tabelle unten, Spalte A) und den im selben Geschäftsjahr angefallenen Kosten für die notwendigen erzeugungsbedingten Netzverstärkungen im Niederspannungsnetz (Tabelle unten, Spalte B) ist als Differenz auszuweisen (unten, Spalte C).
- Der über alle Geschäftsjahre kumulierte Restbetrag der pauschalen Abgeltungen (Differenz zwischen erhaltenen und noch nicht verwendeten Mitteln für Netzverstärkungen über alle Geschäftsjahre) muss per Ende jedes Geschäftsjahres separat im Anlagevermögen ausgewiesen werden (Tabelle unten, Spalte E). Der kumulierte Restbetrag der pauschalen Abgeltungen wird nicht abgeschrieben, ist jedoch mit dem WACC Netz des jeweiligen Geschäftsjahres zu verzinsen. Er steht für künftig notwendige erzeugungsbedingte Netzverstärkungen zur Verfügung (Vorfinanzierung). Der kumulierte Restbetrag kann nicht negativ sein.

Der Ausweis der erhaltenen pauschalen Abgeltungen nach Artikel 15*b* Absatz 4 StromVG sowie der für die erzeugungsbedingten Netzverstärkungen im Niederspannungsnetz verwendeten Mittel im Anlagevermögen hat für jedes Geschäftsjahr mindestens mit den Angaben gemäss nachstehender Tabelle zu erfolgen:

Beispiel 1	A	B	C	D	E	F
	In 20xx erhaltene pauschale Abgeltungen (Basis Vorjahr) [in CHF]	Kosten für in 20xx in Betrieb genommene Netzverstärkungen [in CHF]	Restbetrag in 20xx [in CHF]	Kumulierter Restbetrag aus Vorjahr [in CHF]	Kumulierter Restbetrag bis und mit 20xx [in CHF][1]	Installierte Erzeugungsleistung in 20xx [in kW]
Pauschale Abgeltung nach Art. 15*b* Abs. 4 StromVG	10’000	-7’000	3’000	4’500	7’500	130

Beispiel 2	A	B	C	D	E	F
	In 20xx erhaltene pauschale Abgeltungen (Basis Vorjahr) [in CHF]	Kosten für in 20xx in Betrieb genommene Netzverstärkungen [in CHF]	Restbetrag in 20xx [in CHF]	Kumulierter Restbetrag aus Vorjahr [in CHF]	Kumulierter Restbetrag bis und mit 20xx [in CHF][1]	Installierte Erzeugungsleistung in 20xx [in kW]
Pauschale Abgeltung nach Art. 15*b* Abs. 4 StromVG	10’000	-15’000	-5’000	4’500	0	130

Tabelle: Übersicht über die erhaltenen und verwendeten pauschalen Abgeltungen für Netzverstärkungen im Niederspannungsnetz
(Anmerkung: 20xx steht für das entsprechende Geschäftsjahr. Die angegebenen Zahlen dienen ausschliesslich der Veranschaulichung und sind exemplarisch.)

Eine Aufstellung im Sinne der vorstehenden Tabelle ist der ElCom auf Nachfrage einzureichen.

Lesebeispiel für die Tabelle (die Jahreszahlen sind beispielhaft gewählt)

In Spalte A sind die von Swissgrid im Jahr 2026 auf Antrag erhaltenen pauschalen Abgeltungen nach Artikel 15*b* Absatz 4 StromVG für die im Jahr 2025 installierte Erzeugungsleistung einzutragen.

In Spalte B sind die Kosten für die im Jahr 2026 in Betrieb genommenen erzeugungsbedingten Netzverstärkungen auf dem Niederspannungsnetz anzugeben.

In Spalte C ist die Differenz zwischen dem Betrag in Spalte A und dem Betrag in Spalte B einzutragen. Diese stellt den verbleibenden Restbetrag der im Jahr 2026 erhaltenen pauschalen Abgeltungen nach Abzug der Kosten dar.

[1] Der hier ausgewiesene Wert kann in dieser Aufstellung nur positiv dargestellt werden, obwohl er im regulatorischen Anlagevermögen als passivierter Betrag abzuziehen ist. Dies liegt daran, dass er die noch verfügbare Vorfinanzierung für produktionsbedingte Netzverstärkungen widerspiegelt.

In Spalte D ist der aus dem Vorjahr stammende kumulierte Restbetrag aufgeführt.

In Spalte E ist der Gesamtbetrag der noch verfügbaren Mittel aus erhaltenen Abgeltungen einzutragen. Er ergibt sich aus dem Restbetrag gemäss Spalte C zuzüglich des kumulierten Restbetrags aus den Vorjahren in der Spalte D. Der Gesamtbetrag kann nicht negativ sein (vgl. Beispiel 2).

In Spalte F ist die im Jahr 2026 installierte Erzeugungsleistung anzugeben.